

## **Allgemeine Mandatsbedingungen**

### **§ 1 MANDATIERUNG, EINBEZIEHUNG VON AGB**

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Beratung und Auskünften dieser Kanzlei an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist, es sei denn, es wurde für den Einzelfall etwas anderes vereinbart.
2. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

### **§ 2 MANDATSVERHÄLTNIS**

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich der Kanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Kanzlei zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Kanzlei entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Geschäftsverteilung.
2. Fernmündliche Auskünfte, Beratung und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

### **§ 3 KORRESPONDENZ, DATENSCHUTZ, IDENTIFIZIERUNG**

1. Die Kanzlei ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Die Kanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Datenübertragung per E-Mail über das Internet unsicher im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität ist und dass es bei der elektronischen Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen kann sowie unbemerkt Computerviren übertragen werden können. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen, insbesondere aus vorstehend genannten, Sicherheitserwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, ist dies der Kanzlei entsprechend mitzuteilen.
2. Die Kanzlei ist zur elektronischen Speicherung der Daten des Mandanten berechtigt.
3. Die Kanzlei ist befugt, den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses des Mandanten festzustellen, schriftlich festzuhalten und die Aufzeichnungen hierüber über die gesetzlich zulässige Dauer aufzubewahren, soweit die Art des erteilten Auftrags dies gesetzlich erfordert.

### **§ 4 GEBÜHREN UND AUSLAGEN / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Vergütung der Kanzlei für eine mündliche oder schriftliche Beratung oder Auskunft (Erstberatung) richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart wurde, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

4. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 HAFTUNG**

1. Die Haftung der Rechtsanwälte der Kanzlei ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EURO beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

2. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 250.000,00 EURO hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## **§ 6 BEENDIGUNG DES MANDATSVERHÄLTNISSES**

1. Das Mandatsverhältnis kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung gekündigt werden.

2. Die Kanzlei darf nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

## **§ 8 SICHERUNGSABTRETUNG, VERRECHNUNG MIT OFFENEN ANSPRÜCHEN**

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.

2. Die Kanzlei ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

## **§ 9 SONSTIGES**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Regelung.

2. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.